

**Änderung der
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodelshausen
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Alarmierungen zwischen 23.00 und 6.00 Uhr wird ein Nachtzuschlag von einer Einsatzstunde je Alarmierung gewährt. Zusätzlich kann der Einsatzleiter von bis zu zwei Ruhestunden anordnen, sofern die Einsatzzeit zwei Stunden übersteigt.

(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, kann – der nach Absatz 2 berechneten Zeit – eine Stunde hinzugerechnet werden.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf eine als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 15,00 €, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst, Brandschutzaufklärung/- erziehung und Bereitschafts- und Arbeitsdienste

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für:

(1) - die Durchführung der Brandsicherheitswache und der Brandschutzaufklärung/-erziehung nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe 15 € für jede volle Stunde. Die Vergütung der Brandsicherheitswache entfällt, wenn Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die gleichzeitige Mitglied des Veranstalters sind, den Feuerwehrsicherheitsdienst kostenfrei durchführen.

Sind die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei der Durchführung der Brandschutzaufklärung/-erziehung gleichzeitig als Bedienstete der Gemeinde Bodelshausen in Ihrer Arbeitszeit tätig, entfällt die Aufwandsentschädigung.

(2) - Vom Kommandant angeordneten Bereitschaftsdienst auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Stunde, höchstens jedoch 120,00 € pro Tag.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,00 € je Stunde ersetzt, höchstens jedoch 120,00 € pro Tag.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Dienstbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 120,00 € gewährt.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag anstelle der in Absatz 1 bzw. Absatz 3 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung pauschal gewährt:

Feuerwehrgrundausbildung (Truppmannausbildung Teil I)	200,00 €
Truppführer	100,00 €
Atemschutzgeräteträger	100,00 €
Maschinist	130,00 €
Sprechfunker	50,00 €

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 FwG als jährliche Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1000,00 €
stv. Feuerwehrkommandant	400,00 €
Chefgerätewart	440,00 €
Gerätewart 1,2,3 und 4	450,00 €
Gerätewart Funk	340,00 €
Gerätewart Atemschutz 1 und 2	340,00 €
Jugendfeuerwehrwart	300,00 €
stv. Jugendfeuerwehrwart	150,00 €
Jugendgruppenleiter / Jugendbetreuer	25,00 €
Leiter Kindergruppe in der Jugendfeuerwehr	150,00 €
Jugendgruppenleiter / Jugendbetreuerin der Kindergruppe	25,00 €
Leiter Altersabteilung	100,00 €
Kassenverwalter	200,00 €
Schriftführer	200,00 €
Zugführer mit Funktion – Zugführer vom Dienst (ZvD)	340,00 €
Zugführer (ohne weitere Funktion)	100,00€
Gruppenführer (ohne weitere Funktion)	50,00 €

Sachgebietsleiter: FüGrp, SanGrp, AbStuSi, Kleiderkammer,

Kleiderpflege 25,00 €

Pressesprecher 100,00 €

2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 FwG als jährliche Aufwandsentschädigung als Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant 1000,00 €

stv. Feuerwehrkommandant 400,00 €

Chefgerätewart 110,00 €

Gerätewart Funk 110,00 €

Gerätewart Atemschutz 1 und 2 110,00 €

Jugendfeuerwehrwart 300,00 €

stv. Jugendfeuerwehrwart 150,00 €

Jugendgruppenleiter / Jugendbetreuer 75,00 €

Leiter Kindergruppe in der Jugendfeuerwehr 150,00 €

Jugendgruppenleiter / Jugendbetreuer in der Kindergruppe 75,00 €

Zugführer mit Funktion – Zugführer vom Dienst (ZvD) 110,00 €

Zugführer (ohne weitere Funktion) 100,00€

Gruppenführer (ohne weitere Funktion) 50,00 €

Sachgebietsleiter: FüGrp, SanGrp, AbStuSi, Kleiderkammer,

Kleiderpflege 75,00 €

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 6

Entschädigung zum Erwerb des Führerscheines der Klasse C

Auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten, nachdem dieser einen Bedarf an Fahren mit der Führerscheinklasse C festgestellt hat, erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige

der Gemeindefeuerwehr zum Erwerb des Führerscheines der Klasse C eine Übernahme der Kosten von 100%. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 7

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 10. Dezember 2019 außer Kraft.

Bodelshausen, den 11.12.2024

gez. Florian King

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bodelshausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.